

Riesaer Tageblatt

Dochtschrift
Tageblatt Riesa,
Berneu Nr. 20,
Postfach Nr. 52.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Poststedtontur:
Dresden 1880.
Girokasse:
Riesa Nr. 52.

Nr. 129.

Sonnabend, 6. Juni 1931, abends.

84. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufstellungsgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen die 20 mm breite, 8 mm hohe Gründchriftheile sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erzielen an bestimmten Tagen und Wöchen nicht übernommen. Gründpreis für gewilligte Blätter erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß über der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Rechtzeitige Unterstellungsbefreiung. "Grübler an der Elbe". — Um halber Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Dresdner oder der Gesellschaftseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstelle: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Notverordnung unterzeichnet.

Die Notverordnung vom 5. Juni, ihre Bedeutung und ihr Inhalt.

* Berlin. Reichspräsident von Hindenburg hat am Freitag nachmittag die neue Notverordnung unterzeichnet.

Berlin. (Rundschau) Aus der heute veröffentlichten Notverordnung der Reichsregierung ist besonders die Arbeitsnotwendung hervorzuheben, die für einzelne Gewerbe oder Arbeitsergruppen Herabsetzung der Arbeitszeit bis auf 40 Stunden erlaubt. Ferner sind neben Abreichen am Haushalt sozialistische Wechselflankierungen vorgesehen. Die Sanierung der Arbeitslosen- und Sozialversicherung erfolgt im wesentlichen durch Verkürzung der Versicherungsfrist für Berufe mit herkömmlicher Arbeitslosigkeit unter gleichzeitiger Verminderung der Unterstützungsansätze auf die der Kriegerfürsorge. Eine Kriegerin soll außer den Arbeitslohnempfängern alle übrigen Berufsschichten erfasst, wodurch die Fehlbeträge der sozialen Versicherungen beseitigt werden sollen.

Im einzelnen wird durch die Notverordnung bestimmt:

Sicherungen des Haushalts.

Der Steueranfall im Haushalt 1931 muss auf rund 840 Millionen beschränkt werden, von denen rund 500 Millionen auf das Reich, 440 Millionen auf Länder und Gemeinden entfallen. Ferner muss im Haushalt des Reiches Deckung geschaffen werden für eine Reihe von Mehrausgaben, so z.B. den Fehlbetrag der Knappschaftsversicherung und den Fehlbetrag bei der Kriegerfürsorge. Letzterer beläuft sich nach Übernahme eines Teils der Kosten der Arbeitslosenversicherung auf die Kriegerfürsorge auf 245 Millionen Reichsmark.

Eine Deckung aller dieser Fehlverträge durch das Reich ist nicht möglich. Sie muss daher zum Teil der eigenen Kraft und Initiative der Länder und Gemeinden überlassen bleiben.

Die Gesamtdeckung nach dem Plan der Reichsregierung gehälte sich wie folgt:

Reiner Fehlbetrag des Reiches:

a) Einnahme-Mussfall	496 Millionen
b) Mehrausgaben	70 Millionen
	auf 574 Millionen
Reiner Fehlbetrag des Reiches:	
a) Auf der Ausgabenseite	
1. Gehaltssicherung	101 Millionen
2. Reichsversorgung	85 Millionen
3. Sonstige Haushaltssubstruktion	120 Millionen
	auf 306 Millionen
b) Auf der Einnahmeseite	
1. Rundersteuer	110 Millionen
2. Mineralöl-Zölle	75 Millionen
3. Statistische Abgabe	8 Millionen
4. Übergang zur Monatszahlung bei der Umsatzsteuer	80 Millionen
	auf 298 Millionen
Deckung zusammen	574 Millionen

Kriegerfürsorge und Arbeitsbeschaffung:

Gehaltssicherung bei der Kriegerfürsorge	345 Millionen
Gehaltssicherung für Arbeitsbeschaffung	140 Millionen
	auf 485 Millionen
Für den Reichshaushalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:	
A) Auf der Ausgabenseite:	

1. Gehaltssicherung.

Die Dienstbezüge der Reichsbeamten sowie die Vergütungsbezüge der Kriegsgefangenen und Kriegsgefangene werden um 4 bis 8 Prozent gesenkt. Die Kürzung beträgt in der Ortsklasse A bei Belegungen bis zu 8000 RM. 4 Prozent, bis zu 8000 RM. 5 Prozent, bis zu 12000 RM. 6 Prozent und über 12000 RM. 7 Prozent. In den Ortsklassen B, C und D erhöht sich die Kürzung um 1 Prozent; bei den Reichsministern beträgt sie außer der Kriegersteuer 8 Prozent. Die Senkung erfolgt ab 1. Juli und gilt auch für die Bezüge der Angehörigen im öffentlichen Dienst. Ferner wird der Kinderauszugsatz der Beamten und

Angehörigen für das erste Kind auf 10 RM. statt 20 RM. gesenkt. Bei den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Reichsbahn und Reichsbank werden entsprechende Kürzungen vorgenommen. In den Kürzungen bei diesen Körperschaften treten weitere Kürzungen, wenn die Dienstbezüge höher liegen als bei dem entsprechenden Personenkreis im Reichsdienst.

Kriegersteuer.

Neben der Deckung der Fehlbeträge der sozialen Versicherungsträger sieht die Reichsregierung ihre vornehmliche Aufgabe darin, die Wirtschaft anzuturneln und die Zahl der Arbeitslosen zu verringern. Hierzu bedarf es besonderer Mittel und Fonds. Diesen Zwecken soll das Aufkommen aus der Kriegersteuer dienen. Der Gedanke der Reichsgemeinschaft zwinge dazu, alle Volksgenosse zur Milderung der in Gestalt der Arbeitslosigkeit über das Land hereinbrechenden Katastrophe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. In einer Art höchster Gefahr glaubte die Reichsregierung die notwendigen Maßnahmen nicht auf die Arbeitslohnempfänger beschränken zu können, sondern auch an den übrigen Berufsschichten einschließlich der Gewerbetreibenden nicht vorübergehen zu lassen. Die ganze Maßnahme soll 1½ Jahre, also für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum 31. Dezember 1932 gelten.

Die Kriegersteuer soll insgesamt 775 Millionen bringen, von denen 385 Millionen auf das Rechnungsjahr 1931 entfallen. Sie kann unter Umständen bereits 1932 aufgehoben oder abgemildert werden.

Sie gliedert sich in zwei Teile: eine Steuer für die Lohnempfänger und eine Steuer der veranlagten Einkommenssteuerpflichtigen.

Die Kriegersteuer beträgt bei einem Monatsarbeitslohn bis zu 800 Mark monatlich 1 Prozent des Bruttoarbeitslohns, steigt in Stufen von je ½ Prozent für weitere 100 Mark bis zu 700 RM. monatlich auf 3 Prozent, bis zu 1000 Mark auf 3,5 Prozent, bis zu 1500 Mark auf 4 Prozent, bis zu 2000 Mark auf 4,5 Prozent und beträgt über 2000 Mark 5 Prozent. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen beträgt bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 Mark 0,75 Prozent, bis zu 8000 Mark 1 Prozent, bis 20000 Mark 1,5 Prozent, bis 100000 Mark 2 Prozent, bis 250000 Mark 2,5 Prozent, bis 500000 Mark 3 Prozent, bis zu 1 Million Mark 3,5 Prozent und über 1 Million Mark 4 Prozent. Bei den veranlagten Gehaltsempfängern tritt die Kriegersteuer der veranlagten Gehaltsempfänger hinzug. Gehaltseinkommen bis zu 16000 Mark sind jedoch von der doppelten Belastung ausgenommen.

Für Beamte sind besondere geltende Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wohlfahrtslasten

der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Unter Hinweis darauf, daß bei einer Arbeitslosenzahl von über 4 Millionen innerhalb der Krise eine grundlegende Organisationsänderung unbedingt erforderlich ist, die Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände indessen eine besonders dringliche Aufgabe darstellt, betont die Notverordnung, daß nur die Hälfte der Gemeindauaufwendung für Wohlfahrtsverbaulosenlasten im Betrag von etwa 700 Millionen in den Kais der Gemeinden gebraucht ist, und somit für die andere Hälfte ein Ausgleich geschaffen werden muß. Das geschieht

1. durch Aushebung der Lohnsteuererstattungen, und zwar erstmals für das Kalenderjahr 1931.

2. Ein weiterer Betrag zur Deckung der Wohlfahrtslasten fällt den Gemeinden durch die Ersparnisse zu, die sie durch die Kürzung der Gehälter ihrer Beamten und Angestellten erzielen.

3. Kommt in Betracht, daß die Länder auch die Ersparnisse, die sie durch die Kürzung der Gehälter der Landesbeamten erzielen, grundsätzlich diesen Zwecken zustimmen müssen.

4. Dient der Ausgleichslandschaft für besonders wohlsituierende Gemeinden, der bei der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 vorgeschriebenen Staatssteuer vorgesehen war, zur Ausfüllung des durch die Wohlfahrtslasten entstandenen Fehlbeitrags.

2. Reichsversorgung.

Im Versorgungsbetrag werden Abstriche vorgenommen, die auf neun Monate 85 Millionen betragen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind Wegfall einer Kindererlaubnis für Reichsverschädigte, gestaffelte Kürzung der Ortsauslagen und Verschärfung der Altenversorgung, falls neben der Rente ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln bezogen wird. Ausgenommen bleiben die völlig erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten.

3. Sonstige Haushaltssubstruktion.

Die gegenüber dem Jahre 1930 bereits um rund 300 Millionen verminderter Ausgabenüberschuß bei den Einzelstaaten

werden, wie sich aus dem oben angeführten Gesamtbudgetplan ergibt, um weitere rund 120 Millionen herabgestuft.

B) Auf der Einnahmeseite

Ist die Wiederherstellung der Rundersteuer von 21 Mark für 100 Kilogramm vorgesehen. Dazu kommt Erhöhung der Zollsätze für Mineralöle, der Zölle für die statistische Abgabe und ab 1. Oktober monatliche Zollzölle der Umsatzsteuer für Personen, deren Umsatz im letzten Jahre mehr als 20 000 RM. betrug.

C) Sonstige Maßnahmen.

Zur Sicherung des Haushalts ist eine beschleunigte Beendigung des Entschädigungsverfahrens für Kriegsschäden durch Festlegung einer Auschlußfrist für Neuanmeldungen vorgesehen. Ein wesentlicher Fortschritt ist, daß zur Vermeidung der Verschuldung des außerordentlichen Haushalts außerordentliche Aufgaben auf zwei Jahre in den ordentlichen Haushalt eingekalkt werden sollen, womit der außerordentliche Haushalt auf zwei Jahre befeistigt ist.

Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

Zur Arbeitslosen- und Sozialversicherung weist die Notverordnung darauf hin, daß in der Arbeitslosenversicherung im Rechnungsjahr 1931 mit einem Fehlbetrag von etwa 400 Millionen, in der Kriegerfürsorge mit einem solchen von rund 240 Millionen RM. gerechnet werden müsse, soweit das Reich die Kosten der Kriegerfürsorge zu tragen hat. Schon mit Rücksicht auf die Lage der Reichskasse müßte die Reichsregierung an dem Grundsatze festhalten, daß die Arbeitslosenversicherung sich selbst trage. Da neue Einnahmen nicht beobachtet werden könnten, würde der Fehlbetrag der Reichsbank durch Einsparungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung selbst gedeckt werden. Die Unterstützungen werden daher durch eine prozentuale Zürs amme des Einkommens geleistet, Arbeitslose aus Berufen mit herkömmlicher Arbeitslosigkeit erhalten vergleichbare mögliche Unterstützung nur noch 20 Wochen und in Höhe der Zölle der Kriegerfürsorge. Bei ihren Maßnahmen hat sich die Reichsregierung im wesentlichen an die Vorschläge gehalten, die ihr von der Gütekammer zur Arbeitslosenfrage gemacht wurden.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung wird die bringendste Aufgabe in der Sozialversicherung die Knappesellschaftliche Pensionsversicherung zu erhalten. Da der Vergleich aus eigener Kraft hierzu nicht mehr in der Lage ist, tritt das Reich mit erheblichen Mitteln ein. Gleichwohl muß auch die Selbstverwaltung noch eine Kürzung der Leistungen vornehmen. In Verbindung mit der Sanierung der Invalidenversicherung wird die Reichsregierung im kommenden Winter dem Reichstag eine organische Vereinfachungs- und Verbilligungsreform der Sozialversicherung vorlegen.

Sicherung der Haushaltssführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Um die unerlässliche Einheit einer Gesamtpolitik sicher zu stellen, die auf Troststellung aller nicht unbedingt notwendigen Aufgaben ebenso bedacht sein muss, wie auf vollständige Ausbildung aller verfügbaren Einnahmequellen, bedarf die Staatsaufsicht eines geistlichen Rückhaltes, den sie im geltenden Recht der Länder nicht überall gleichmäßig findet. Die Verordnung sucht ihr Abbilde zu schaffen. Indem sie einige allgemeine Grundsätze über Umfang und Mittel der Staatsaufsicht aufstellt.

Wohnungswirtschaft.

Auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft trifft die Verordnung Maßnahmen, um bei der zurückgehenden Bevölkerungsmöglichkeit in den Städten den Einfluß der Wohnungswirtschaft zu einem beträchtlichen Teil einer zielbewußten Ausbildung dienstbar zu machen und dadurch gleichzeitig die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zu erhalten. Die Reichsregierung bedachtigt, die Bevölkerungsschafft für die nachstelligen Bevölkerungen zur Unterstützung des Baumarktes in weitgehendem Umfang einzuführen. Ferner soll von einer Erhöhung der Hausaindienste infoweiße absehen werden, als der Hausaindienste die für die höhere Verzinsung erforderlichen Mittel aus dem ihm in der geistlichen Miete aufliegenden Beträgen befreiten kann. Diese Regelung soll schon mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab gelten.

Sonstige Steuern und Zollmaßnahmen.

1. Tabaksteuer: Über den Weg eines Ausgleichs der Abgabenbelastung soll eine neu eingeführte Ermäßigung die Herstellung von Zigaretten in den billigeren Preisklassen in größerem Umfang ermöglichen.

2. Steuervereinheitlichung: Hier bringt die Notverordnung die erwartete Änderung der Steuervereinheit-